

# Deutsche Segel-Bundesliga 2013

## Segelanweisung Regatta 1, Starnberger See



Stand: 23.05.2013

1		Allgemeines <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Termin: 07.06. bis 09.06.2013</li><li>▪ Veranstalter: Deutscher Touring Yacht Club e.V.</li><li>▪ Veranstaltungsort / Revier: Tutzing / Starnberger See</li><li>▪ Regattaformat: Fleet Race</li></ul>
2		Regeln
	2.1	Die Regatta unterliegt den Regeln wie sie in den „Wettfahrtregeln Segeln“ festgelegt sind, mit Ausnahme von Klassenregeln.
	2.2	Es gelten die in Anhang C dieser Segelanweisung beschriebenen Regeln zur Handhabung der Boote und Klassenregeln.
3		Mitteilungen für die Teilnehmer Mitteilungen für die Teilnehmer werden an der offiziellen Tafel für Bekanntmachungen aufgehängt. Sie befindet sich am Bootshaus des DTYC
4		Änderungen der Segelanweisungen Änderungen der Segelanweisungen werden spätestens eine Stunde vor Auslaufbereitschaft des Tages aufgehängt, an dem sie gelten. Änderungen des Zeitplans werden bis spätestens 19.00 Uhr des Vortages aufgehängt.
5		Signale an Land
	5.1	Signale an Land werden am Flaggenmast an der Aussenmole gesetzt.
	5.2	Wenn die Flagge AP an Land gesetzt wird, erfolgt das nächste Ankündigungssignal frühestens 30 Minuten nach Niederholen von AP an Land. Dies ändert Wettfahrtsignal AP.
	5.3	Wird Flagge Y an Land gesetzt, gilt Regel 40 unbeschränkt auf dem Wasser. Das ändert das Vorwort zum Teil 4.
6		Zeitplan
	6.1	Das Regattabüro ist zu den Regatten jeweils ab Donnerstag 17:00 Uhr geöffnet.

	6.2	<p>Trainingsmöglichkeiten</p> <p>Alle Teilnehmer haben bei allen Regatten jeweils Freitags zwischen 10:00 und 12:30 Uhr die Möglichkeit auf den Regattaboote zu trainieren. Dieser Trainingsblock wird in 30 Minuten-Einheiten aufgeteilt. Die Einheiten werden vor Ort an die anwesenden Teilnehmer vergeben.</p>
	6.3	<p>Die Einteilung/Ziehung der Gruppen und Boote findet jeweils am Freitag um 13:00 Uhr durch die verantwortlichen Schiffsführer der Teilnehmer statt.</p> <p>Die Reihenfolge der Wettfahrten erfolgt gemäß den Pairing-Listen in Anhang B</p>
	6.4	<p>Das Ankündigungssignal für die erste Wettfahrt ist jeweils Freitag um 14:00 Uhr.</p>
	6.5	<p>Die weiteren Wettfahrten werden direkt im Anschluss mit Boot und Crewwechsel gemäß der Pairing-Liste im Anhang B auf dem Wasser durchgeführt.</p>
	6.6	<p>Die Zeit für das erste Ankündigungssignal am Samstag bzw. Sonntag wird durch die Wettfahrtleitung am Vortag nach Ende der Wettfahrten an der Tafel für Bekanntmachungen bekannt gegeben.</p>
	6.7	<p>Die letzte Möglichkeit für ein Ankündigungssignal ist jeweils Sonntag um 15:00 Uhr.</p>
7		<p>Klassenflagge</p> <p>Klassenflagge ist die Signalfolge „1“</p>
8		<p>Wettfahrtgebiet</p> <p>Das jeweilige Wettfahrtgebiet wird an der Tafel für Bekanntmachungen angegeben.</p>
9		<p>Bahn</p> <p>Anlage A zeigt die Bahn einschließlich der Reihenfolge, in der die Bahnmarken zu passieren sind, und die Seite, auf der sie zu lassen sind.</p>
10		<p>Bahnmarken</p>
	10.1	<p>Die Bahnmarken 1, 2a und 2b sind aufblasbar haben einen Überzieher mit dem Logo der Deutschen Segel-Bundesliga.</p>
	10.2	<p>Die Start- und Zielbahnmarken sind eine Spierentonne mit oranger Flagge auf der einen Seite und ein Boot der Wettfahrtleitung auf der anderen Seite.</p>
11		<p>Start</p>
	11.1	<p>Die Startlinie wird gebildet durch die Peilstange auf dem Boot der Wettfahrtleitung auf dem eine orange Flagge gesetzt ist und einer Boje mit oranger Flagge.</p>
	11.2	<p>Regel 26 ist wie folgt geändert</p> <p>3 Minuten vor dem Startsignal setzen der Klassenflagge mit einem Schallsignal</p> <p>2 Minuten vor dem Startsignal setzen Flagge „P“ mit einem Schallsignal</p> <p>1 Minuten vor dem Startsignal Niederholen Flagge „P“ mit einem Schallsignal</p>

		Startsignal ist Niederholen Klassenflagge mit einem Schallsignal
	11.3	Boote, die später als 3 Minuten nach ihrem Startsignal starten, werden ohne Verhandlung als DNS gewertet. (Änderung WR A4)
12		Änderung des nächsten Bahnschenkels gemäß WR 33
13		Bahnabkürzung Die Bahn wird nicht abgekürzt
14		Ziel Die Ziellinie wird gebildet durch die Peilstange auf dem Boot der Wettfahrtleitung auf dem eine orange Flagge gesetzt ist und einer Boje mit oranger Flagge.
15		Strafsystem, Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung Es wird mit Bahnschiedsrichtern gesegelt, wie in Anhang Q dieser Segelanweisung beschrieben.
16		Sollzeit und Zeitlimits
	16.1	Die Sollzeit (Target-Time) beträgt 15 Minuten. Das nicht Einhalten der Sollzeit ist kein Grund für einen Antrag auf Wiedergutmachung. Das ändert WR 62.1(a).
	16.2	Das Zeitlimit für das erste Boot beträgt 25 Minuten
	16.3	Boote, die nicht innerhalb von 5 Minuten, nachdem das erste Boot die Bahn abgesegelt haben und durchs Ziel gegangen sind, durchs Ziel gehen, werden ohne Verhandlung als 'nicht durchs Ziel gegangen' gewertet. Das ändert WR 35, A4 und A5.
17		Wertung
	17.1	Zur Gültigkeit einer Regatta müssen mindestens 2 gültige Wettfahrten/Matches pro Boot in der Wertung sein.
	17.2	Die Gesamtwertung eines Bootes in einer Regatta beim Fleetrace ist die Summe seiner Einzelwertungen ohne Streicher.
	17.3	Haben am Ende der Regatta auf Grund unvollständiger Flights Boote unterschiedlich viele Wettfahrten gesegelt, so erhalten die Boote mit den fehlenden Wettfahrten für diese Wettfahrten Punkte gemäß WR 10(a).
18		Sicherheitsanweisungen Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt muss unverzüglich die Wettfahrtleitung darüber informieren.
19		Ersetzen von Besatzung und Ausrüstung
	19.1	Die Crew darf nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch das

	Schiedsgericht geändert werden.
19.2	Das Ersetzen von beschädigter oder verlorener Ausrüstung darf ausschließlich durch das Bootsmanagement vorgenommen werden.
20	Werbung Werbung an den Booten muss Anhang D entsprechen.
21	Funktionsboote Funktionsboote sind wie folgt durch weiße Flaggen mit Buchstaben gekennzeichnet: Boote der WL: RC Schiedsrichterboote: JURY oder J Presseboote: P
22	Funkverkehr und Telefon Ein Boot darf während der Wettfahrt weder über Funk senden noch Funkmitteilungen empfangen, die nicht allen Booten zur Verfügung stehen. Diese Beschränkung trifft auch auf Mobiltelefone zu.
23	Team-Boote und Coach-Boote Team-Boote und Coach-Boote müssen während der Wettfahrt einen Mindestabstand von 50 m zu allen Wettfahrtsmitgliedern und Bahnmarken einhalten und sind gehalten keinerlei Schwell zu machen.
24	Schaden Im Falle eines Schadens ist ein Schadensprotokoll gemäß Anhang E auszufüllen

## Anlagen:

Anhang A: Bahn

Anhang B: Pairingliste

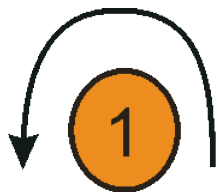
Anhang C: Handhabung der Boote und Klassenregeln

Anhang D: Werbung

Anhang E: Schadensprotokoll

Anhang Q: Segeln mit Bahnschiedsrichtern

Anhang A:  
Bahn



Bahnamarke 1 liegt von der Startlinie gesehen gegen den Wind.

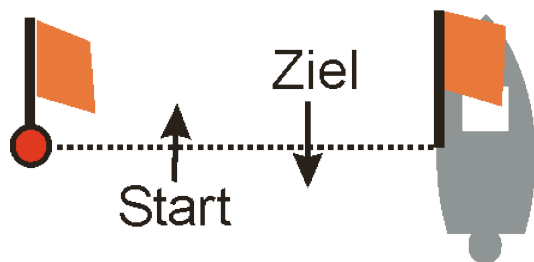
Eine Bahnanzeige erfolgt nicht.

Bahnamarke 1 ist backbord zu runden,

Die Bahnamarken 2a und 2b sind ein Tor.

Reihenfolge:

Start – 1 – 2a/2b – 1 – Ziel



Anhang B:

## Pairingliste

(Nummern 1-18 werden den Teilnehmern vor Ort zu gelost)

		Boot 1	Boot 2	Boot 3	Boot 4	Boot 5	Boot 6
Flight 1	Wettfahrt 1	1	2	3	4	5	6
	Wettfahrt 2	1	2	3	4	5	6
	Wettfahrt 3	7	8	9	10	11	12
	Wettfahrt 4	7	8	9	10	11	12
	Wettfahrt 5	16	15	18	14	17	13
	Wettfahrt 6	16	15	18	14	17	13
Flight 2	Wettfahrt 7	2	1	7	8	13	14
	Wettfahrt 8	2	1	7	8	13	14
	Wettfahrt 9	3	4	10	9	15	16
	Wettfahrt 10	3	4	10	9	15	16
	Wettfahrt 11	5	6	11	12	18	17
	Wettfahrt 12	5	6	11	12	18	17
Flight 3	Wettfahrt 13	17	18	1	2	9	10
	Wettfahrt 14	17	18	1	2	9	10
	Wettfahrt 15	4	3	12	13	14	11
	Wettfahrt 16	4	3	12	13	14	11
	Wettfahrt 17	6	5	8	7	16	15
	Wettfahrt 18	6	5	8	7	16	15
Flight 4	Wettfahrt 19	11	12	15	16	1	2
	Wettfahrt 20	11	12	15	16	1	2
	Wettfahrt 21	8	7	17	18	3	4
	Wettfahrt 22	8	7	17	18	3	4
	Wettfahrt 23	13	14	5	6	10	9
	Wettfahrt 24	13	14	5	6	10	9
Flight 5	Wettfahrt 25	10	17	14	3	12	1
	Wettfahrt 26	9	16	2	5	7	18
	Wettfahrt 27	15	13	4	11	6	8
Flight 6	Wettfahrt 28	9	15	13	1	7	3
	Wettfahrt 29	14	11	2	17	8	5
	Wettfahrt 30	12	10	6	16	4	18
Flight 7	Wettfahrt 31	18	11	16	1	8	3
	Wettfahrt 32	12	10	13	15	2	5
	Wettfahrt 33	14	9	6	17	4	7
Flight 8	Wettfahrt 34	10	17	14	3	12	1
	Wettfahrt 35	18	9	16	5	2	7
	Wettfahrt 36	15	13	4	11	6	8

Anhang C:

## Handhabung der Boote und geltende Klassenregeln

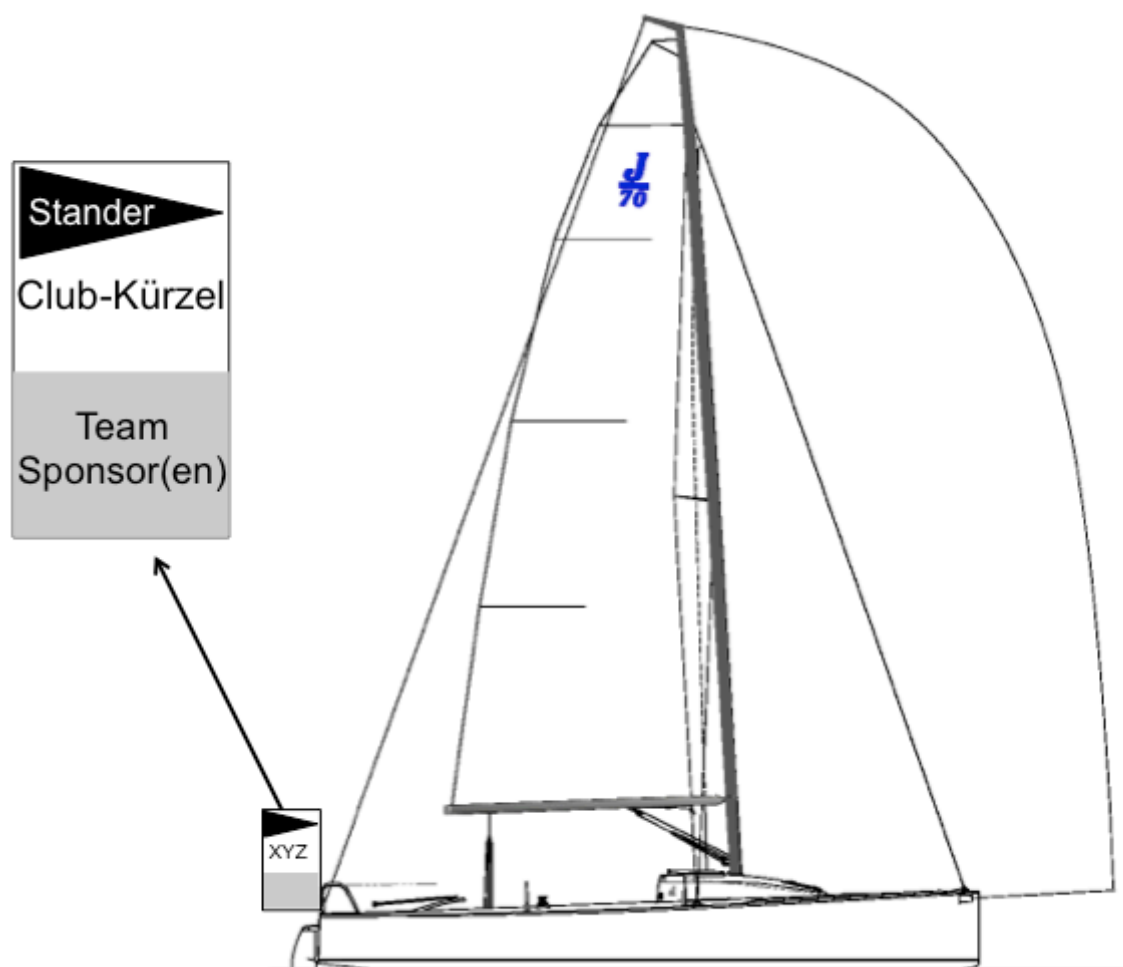
C 1	Allgemeines Unterschiede in den Booten trotz aller Maßnahmen zur Angleichung sind kein Grund für eine Wiedergutmachung, dies ändert WR62.
C 2	Verbotene Maßnahmen. Um unmittelbaren Schaden oder Verletzung abzuwenden, sind folgende Punkte untersagt (Ausnahmen nur im Notfall oder auf Anweisung durch Wettfahrtleitung bzw. Bahnschiedsrichter)
	C2.1 Das Segeln in einer Weise, die einen ernsthaften Schaden oder Verletzung verursachen könnte. (Siehe auch WR 14)
	C2.2 Einbinden, Zusammenhalten oder Bergen (Herunternehmen) der Fock
	C2.3 Jegliche Veränderungen und Anbringung von Zusatzteilen, soweit diese nicht übergeben wurden.
	C2.4 Der Gebrauch der Ausrüstung anders als für den eigentlichen Bestimmungszweck.
	C2.5 Der Austausch von Ausrüstungsgegenständen. Ausnahme: Schäden. Hier darf der Austausch ausschließlich durch das Bootsmanagement vorgenommen werden.
	C2.6 Verlagerung der Ausrüstung vom normalen Stauplatz, außer wenn sie wie vorgesehen verwendet wird.
	C2.7 Beschriften von Segeln, Perforieren von Segeln oder das Anbringen von zusätzlichen Windfäden in den Segeln.
	C2.8 Beschriftung des Bootsrumpfes einschließlich Cockpit.
C3	Übergabe der Boote
	C3.1 Die Übergabe eines Bootes an das nächste Team darf nur in Anwesenheit eines Bootsmanagers oder auf dem Wasser wie vorher vereinbart erfolgen.
	C3.2 Vor Übergabe eines Bootes an das nächste Team muss durch die Crew der Originalzustand wieder hergestellt werden.
	C3.3 Von den Teams erkannte Mängel oder Schäden sind einem Bootsmanager sofort anzuzeigen.
C4	Geltende Klassenregeln
	C4.1 Mannschaftsposition (a) Außer kurzfristig zum Segel bedienen und oder für Reparaturen muss die Crew sich hinter

	<p>dem Mast aufhalten, wenn sie an Deck ist.</p> <p>(b) Die Crew darf sich nicht außerhalb der seitlichen oder am Heck befindlichen Relings-Leinen stellen oder lehnen um Rollwenden oder Rollhalsen zu unterstützen oder um das Ausreiten zu erhöhen.</p> <p>(c) Während des Sitzens an Deck muss die Crew stets die Verlängerung ihrer Wirbelsäule auf Deck innerhalb der seitlichen Relingsleinen haben.</p> <p>(d) Nicht mehr als zwei Crewmitglieder dürfen ihre Beine außerhalb des Schandecks haben.</p> <p>(e) Beim Wenden oder Halsen, darf die Crew nicht an Wanten, Mast, Relingsleinen, Decksstützen oder anderen Gegenständen hängen, schieben oder ziehen um das Manöver zu unterstützen.</p>
C4.2	<p>Bugsprit</p> <p>(a) Das Bugsprit muss gänzlich eingezogen sein, außer wenn der Gennaker gesetzt wird, gesetzt ist oder geborgen wird und muss bei der ersten vernünftigerweise möglichen Gelegenheit nach dem Bergen des Gennakers eingeholt werden.</p> <p>(b) Ein ausgefahrener Gennakerbaum gilt nicht als Teil des Bootes oder seiner Ausrüstung im Sinne</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) einer Herstellung einer Überlappung oder</li> <li>2) eines Erreichens des Wegerechts,</li> </ol> <p>sofern der Gennaker nicht gesetzt ist.</p>
C4.3	<p>Wanten und Vorstag</p> <p>Wanten und Vorstag dürfen während der ganzen Zeit auf dem Wasser nicht verstellt werden. Das Achterstag darf während der Wettfahrt verstellt werden.</p>



Anhang D:  
Werbung

Die abgebildeten Heckkorbflaggen werden ausschließlich über die Konzeptwerft GmbH produziert.



Anhang E:

## Schadensprotokoll

Anmerkung Wenn Sie einen Schaden am Boot bei dessen Übernahme erkennen, informieren Sie bitte die Wettfahrtleitung bevor Sie die Wettfahrt beginnen.	
Boots-Nummer	
Verantwortlicher Schiffsführer	
Datum und Zeit	
Beschreibung des Schadens	
Ursache des Schadens	
Unterschrift Schiffsführer	

Nur für die Wettfahrtleitung

Schadensprotokoll erhalten (Datum und Zeit)	
Wurde die Reparatur zufriedenstellend durchgeführt	Ja/Nein
Geschätzte Reparaturkosten in €	
Kommentare	

**Achtung:**

Jeder Schiffsführer ist verpflichtet im Fall einen vollständigen Schadensbericht an die Wettfahrtleitung zu übergeben, wann immer er einen Schaden oder einen Verlust feststellt.

Anhang Q:

## Fleet-Race mit Bahnschiedsrichtern

	Diese Segelanweisung ändert die Definition richtiger Kurs und die Regeln 20, 28.2, 44, 60, 61, 62, 63, 64.1, 65, 66, 70, 78.3.
Q1	Änderungen der Wettfahrtregeln Weitere Änderungen der Wettfahrtregeln sind in Q2, Q3, Q4, und Q5 beschrieben
Q1.1	Änderungen der Definitionen und der Regeln von Teil 2 und Teil 4
	(a) Ergänze zur Definition "richtiger Kurs": Ein Boot, das eine Strafe ausführt oder manövriert um eine Strafe auszuführen, segelt keinen richtigen Kurs.
	(b) Wenn Regel 20 gilt, sind folgende Armzeichen zusätzlich zu den Zurufen notwendig: (1) Für „Raum zum Wenden“ Wiederholtes und deutliches Zeigen nach Luv; und (2) Für „Wenden Sie“: Wiederholtes und deutlich sichtbares Zeigen auf das andere Boot und Winken mit dem Arm nach Luv.
Q1.2	Änderungen zu Regeln, die Proteste, Anträge auf Wiedergutmachungen, Strafen und Entlastung betreffen
	(a) Der erste Satz von Regel 44.1 wird ersetzt durch: „Ein Boot kann eine Ein-Drehung-Strafe annehmen, wenn es möglicherweise während der Wettfahrt gegen eine Regel von Teil 2 (außer Regel 14, wenn es Schaden oder Verletzung verursacht hat) oder Regel 31 oder 42 oder eine in Anhang C4 dieser Segelanweisung beschriebene Klassenregel verstoßen hat.
	(c) Regel 60 ist ersetzt durch: Ein Boot kann gegen ein anderes Boot protestieren oder Wiedergutmachung beantragen, vorausgesetzt es beachtet dabei die Segelanweisungen Q2.1 und Q2.4.
	(d) Der dritte Satz von Regel 61.1(a) und Regel 61.1(a)(2) sind gestrichen.
	(e) Regel 62.1(a), (b) und (d) sind gestrichen.
	(f) Regel 64.1(a) ist geändert, so dass die Bahnschiedsrichter ein Boot ohne Verhandlung entlasten können. Diese Regel hat Vorrang vor jeder dazu im Widerspruch stehenden Regel dieses Anhangs.
Q2	Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung durch ein Boot
Q2.1	Während der Wettfahrt darf ein Boot gegen ein anderes Boot wegen Verstoßes gegen eine Regel des Teils 2 (außer Regel 14) oder Regel 31 oder 42 oder eine in Anhang C dieser Segelanweisung beschriebenen Klassenregeln protestieren, jedoch darf es gegen einen Verstoß nach einer Regel des Teils 2 nur protestieren, wenn es in den Vorfall verwickelt ist. Um zu protestieren muss es „Protest“ rufen und deutlich sichtbar eine rote Flagge zeigen. Beides muss bei der ersten zumutbaren Gelegenheit erfolgen. Es soll die Flagge herunternehmen bevor oder bei der ersten zumutbaren Gelegenheit nachdem das in dem Vorfall betroffene Boot eine freiwillige Strafe

	angenommen hat oder nach der Entscheidung durch einen der Bahnschiedsrichter.
Q2.2	Ein Boot, das wie in Q2.1 vorgesehen protestiert, hat kein Recht auf eine Protestverhandlung. Ein Boot, das in den Vorfall verwickelt war, kann einen Regelverstoß durch Annahme einer Ein-Drehung-Strafe gemäß Regel 44.2 anerkennen. Wenn ein Boot, gegen das protestierte keine Strafe freiwillig annimmt, wird der Bahnschiedsrichter entscheiden, ob ein Boot zu bestrafen ist oder nicht und diese Entscheidung gemäß Q3.1 anzeigen.
Q2.3	An der Ziellinie informiert die Wettfahrtleitung die Teilnehmer über die Plätze oder Wertungsabkürzungen aller Boote der Wettfahrt. Anschließend wird Flagge B mit einem Schallsignal gesetzt. 2 Minuten später wird Flagge B mit einem Schallsignal gestrichen.
Q2.4	Ein Boot, das beabsichtigt (a) gegen ein anderes Boot nach einer anderen Regel, als der Anweisung Q3.2 oder Q4.2(a) oder den in Q2.1 genannten Regeln protestieren will (b) gegen ein Boot nach Regel 14, wenn die Berührung Schaden oder Verletzung verursacht hat (c) Wiedergutmachung zu beantragen muss dies der Wettfahrtleitung durch Zuruf mitteilen, bevor oder nachdem Flagge B gesetzt ist. Dasselbe Zeitlimit gilt für Proteste nach Segelanweisung Q5.4 und Q5.5. Das Schiedsgericht kann diese Frist verlängern, wenn dafür gute Gründe vorliegen.
Q2.5	Die Wettfahrtleitung informiert unverzüglich das Schiedsgericht über jeden Protest oder jeden Antrag auf Wiedergutmachung der Q2.4 einging.
Q3	Durch Bahnschiedsrichter gegebene Signale und Strafen
Q3.1	Ein Bahnschiedsrichter signalisiert eine Entscheidung folgendermaßen: (a) Eine grün-weiße Flagge zusammen mit einem langen Schallsignal bedeutet „keine Strafe“ (b) Eine rote Flagge zusammen mit einem langen Schallsignal bedeutet: „Eine Strafe wird gegeben oder bleibt bestehen“. Der Bahnschiedsrichter wird durch Zuruf oder deutliches Zeigen jedes von der Strafe betroffene Boot identifizieren. (c) Eine schwarze Flagge zusammen mit einem langen Schallsignal bedeutet: „Ein Boot ist disqualifiziert“. Der Bahnschiedsrichter wird durch Zuruf oder deutliches Zeigen das betroffene Boot identifizieren.
Q3.2	(a) Ein Boot, das nach Segelanweisung Q3.1(b) bestraft wurde, muss eine Ein-Drehung-Strafe gemäß Regel 44.2 ausführen. (b) Ein Boot das nach Segelanweisung Q3.1(c) disqualifiziert wurde, muss unverzüglich das Bahngebiet verlassen.
Q4	Durch Bahnschiedsrichter veranlasste Strafen und Protest; Runden und Passieren von Bahnmarken
Q4.1	Wenn ein Boot (a) gegen Regel 31 verstoßen hat und keine Strafe ausgeführt hat, (b) gegen Regel 42 verstoßen hat (c) gegen eine in Anhang C4 dieser Segelanweisung aufgelistete Klassenregel verstoßen hat, (d) trotz Ausführung einer Strafe einen Vorteil erhalten hat, (e) absichtlich gegen eine Regel verstoßen hat, (f) einen Verstoß gegen das sportliche Verhalten begangen hat, (g) Segelanweisung Q3.2 nicht befolgt hat oder eine Strafe nicht ausgeführt hat, wenn dies durch Bahnschiedsrichterentscheidung gefordert war, kann ein Bahnschiedsrichter es ohne Protest durch ein anderes Boot bestrafen. Der Bahnschiedsrichter kann eine oder mehrere Ein-Drehung-Strafen gemäß Regel 44.2 auferlegen

	<p>und jede in Übereinstimmung mit Segelanweisung Q3.1(b) signalisieren, oder es gemäß Segelanweisung Q3.1(c) disqualifizieren oder den Vorfall an das Schiedsgericht für evtl. weitere Maßnahmen melden.</p> <p>Wenn ein Boot gemäß Q4.1(g) für nicht ausführen oder falsch ausführen einer Strafe bestraft wird, ist die ursprüngliche Strafe gestrichen.</p>
Q4.2	<p>(a) Ein Boot darf eine Bahnmarke nicht auf der falschen Seite runden oder passieren. Wenn es dies macht, darf es nur dann den Fehler in Übereinstimmung mit Regel 28.2 korrigieren, wenn es dies tut bevor es die nächste Bahnmarke rundet bzw. passiert hat oder durchs Ziel gegangen ist.</p> <p>(b) Wenn ein Boot gegen Segelanweisung Q4.2(a) verstoßen hat und seinen Fehler nicht vor dem Runden bzw. Passieren der nächsten Bahnmarke oder dem Zieldurchgang korrigiert hat, kann ein Bahnschiedsrichter es gemäß Segelanweisung Q3.1(c) disqualifizieren.</p>
Q4.3	<p>Ein Bahnschiedsrichter, der entscheidet, dass auf Grund eigener Beobachtung oder auf Grund eines Berichts aus beliebiger Quelle, ein Boot gegen eine andere Regel, als die Segelanweisungen Q3.2 oder Q4.2(a) oder die in Q2.1 genannten Regeln verstoßen hat, kann das Schiedsgericht informieren um gemäß Regel 60.3 zu handeln. Er soll jedoch das Schiedsgericht nicht wegen eines Verstoßes gegen Regel 14 informieren, wenn kein Schaden oder keine Verletzung vorliegen.</p>
Q5	<p>Proteste, Anträge auf Wiedergutmachung und Wiedereröffnung, Berufung, andere Vorgehensweisen</p>
Q5.1	<p>Keinerlei Vorgehen ist in Bezug auf eine Handlung oder Unterlassung der Wasserschiedsrichter zulässig.</p>
Q5.2	<p>Ein Boot darf einen Antrag auf Wiedergutmachung oder eine Berufung nicht mit der Annahme begründen, dass eine Handlung, Unterlassung oder Entscheidung der Bahnschiedsrichter oder des Schiedsgerichts fehlerhaft war. In Regel 66 wird der dritte Satz geändert in „Eine Protestpartei kann eine Wiederaufnahme einer Verhandlung nicht beantragen.“</p>
Q5.3	<p>(a) Proteste und Anträge auf Wiedergutmachung bedürfen nicht der Schriftform.</p> <p>(b) Das Schiedsgericht kann in jeder ihm angemessen erscheinenden Weise Beweise aufnehmen und die Verhandlung in der Form durchführen, die es für geeignet hält und die von ihm getroffene Entscheidung mündlich verkünden.</p> <p>(c) Wenn das Schiedsgericht entscheidet, dass ein Regelverstoß keine Auswirkung auf das Ergebnis der Wettfahrt hat, kann es eine Strafe in Form von Punkten oder Teilen von Punkten aussprechen oder eine andere Entscheidung treffen, die es für angemessen hält und die auch darin bestehen kann, dass es keine Strafe auferlegt.</p>
Q5.4	<p>Die Wettfahrtleitung darf nicht gegen ein Boot protestieren, außer auf Grund eines Berichts gemäß Regel 43.1(c) oder 78.3</p>
Q5.5	<p>Das Schiedsgericht kann gegen ein Boot nach Regel 60.3 protestieren. Es wird aber nicht wegen eines Verstoßes gegen die Segelanweisungen Q3.2 und Q4.2(a), oder eine der in Q2.1 aufgeführten Regeln oder Regel 14, außer im Falle eines Schadens oder einer Verletzung, protestieren.</p>